

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 29 (1942)
Heft: 6

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettbewerbe

Neu ausgeschrieben

BERN. Petruskirche mit zugehörendem Kirchgemeindehaus und Sigristenwohnung an der Brunnadernstrasse.

Die Kirchenverwaltungskommission der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern veranstaltet unter den seit dem 1. Mai 1941 in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern oder in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern-Bümpliz stimmberechtigten und seit dem gleichen Datum selbständigen praktizierenden Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für eine Kirche mit zugehörendem Kirchgemeindehaus und Sigristenwohnung an der Brunnadernstrasse in Bern. Die Wettbewerbsunterlagen können bezogen werden beim Kirchmeieramt der Stadt Bern, Amthausgasse 22, wo auch der Ausweis über die Teilnahmeberechtigung am Wettbewerb erhältlich ist. Ablieferungstermin: 30. November 1942.

LUZERN. Wettbewerb für Bebauungsvorschläge und Wohnhaustypen in billiger Preislage. Um der in Luzern einsetzenden Wohnungsnottreitig begegnen zu können, hat der Stadtrat die Veranstaltung eines Ideen-Wettbewerbes zur Erlangung von Bebauungsvorschlägen und Entwürfen für Wohnhaustypen in billiger Preislage beschlossen. Dieser Wettbewerb steht allen seit dem 1. Juni 1941 im Kanton Luzern niedergelassenen sowie den im Kanton Luzern heimatberechtigten Fachleuten offen. Für den Wettbewerb gelten die Grundsätze des SIA und BSA für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben vom 18. Oktober 1941, soweit im Nachstehenden nicht etwas anderes bestimmt wird.

Aufgabe des Wettbewerbes ist die Gewinnung von praktischen Vorschlägen für eine wirksame Bekämpfung der Wohnungsnottreitig. Für vier im Programm genau umschriebene Gebiete sind die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer zweckmässigen Erschliessung und rationellen Bebauung abzuklären.

Für jede Gruppe getrennt sind sowohl Bebauungsvorschläge (gute Aufteilung und wirtschaftliche Bebauung), als auch Entwürfe für Wohnhaustypen sowie die dazu gehörenden Berechnungen aufzustellen. Bebauungsstudien oder Pläne für Haustypen allein oder beides ohne die dazu gehörenden Berechnungen sind von der Beurteilung bzw. Prämierung ausgeschlossen. Die Bauten haben den Bedingungen des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnottreitig durch Förderung der Wohnbautätigkeit, insbesondere Art. 4, zu entsprechen. An geeigneter Stelle sind die nötigen Kaufläden, Kindergärten usw. vorzusehen. Jede Wohnung soll einen angemessenen Gartenanteil erhalten, unter Umständen mit der Möglichkeit der Haltung von Kleintieren oder Geflügel. Es steht den Bewerbern frei, alle oder nur einzelne Gruppen zu bearbeiten. Jede Gruppe wird einzeln beurteilt und prämiert. Varianten sind nicht zugelassen.

Die Unterlagen können gegen eine Hinterlage von Fr. 20.— auf der Baudirektion der Stadt Luzern (Stadthaus, Planauflage, Bureau Nr. 84) bezogen werden.

Abgabetermin. Die Arbeiten sind bis zum 3. August 1942, 18 Uhr, der Baudirektion der Stadt Luzern (gleiche Adresse) einzureichen oder der Post zu übergeben. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

Die Beurteilung und Prämierung erfolgt getrennt für die vier Aufgaben. Das Preisgericht verfügt über eine Summe von Fr. 12 000.— zur Prämierung der 6—8 besten Arbeiten aus sämtlichen Wettbewerbsgruppen. Ausserdem ist beim Regierungsrat und beim Bund das Gesuch um Bewilligung einer Subvention von weiteren 12 000 Fr. für Entschädigungen von Arbeiten, welche wertvolle Ideen enthalten, gestellt worden.

Das Preisgericht besteht aus den Herren: Stadtrat L. Schwyzer, Baudirektor, SIA, Luzern, als Präsident; Stadtrat Dr. W. Strebi, Direktor des Polizei- und Gesundheitswesens, Luzern; A. Hoechel, Arch. BSA, Genf; A. Kellermüller, Arch. BSA, Winterthur; Stadtingenieur H. von Moos, SIA, Luzern; A. Ramsay, Arch. BSA, Luzern; R. Steiger, Arch. BSA, Zürich; Stadtbaumeister M. Türler, BSA, Luzern. In Anbetracht der Grösse des Preisgerichtes wird von der Bestellung von Ersatzpreisrichtern abgesehen. Das Preisgericht ist beschlussfähig, bzw. das Urteil bleibt rechtskräftig, wenn mindestens 6 Mitglieder, davon mehrheitlich Fachpreisrichter, anwesend sind. Hinsichtlich der weiteren Verfolgung der Aufgabe muss der Stadtrat sich alle Freiheiten vorbehalten; er ist aber bestrebt, den Preisträgern bei der Verwertung ihrer Projekte behilflich zu sein.

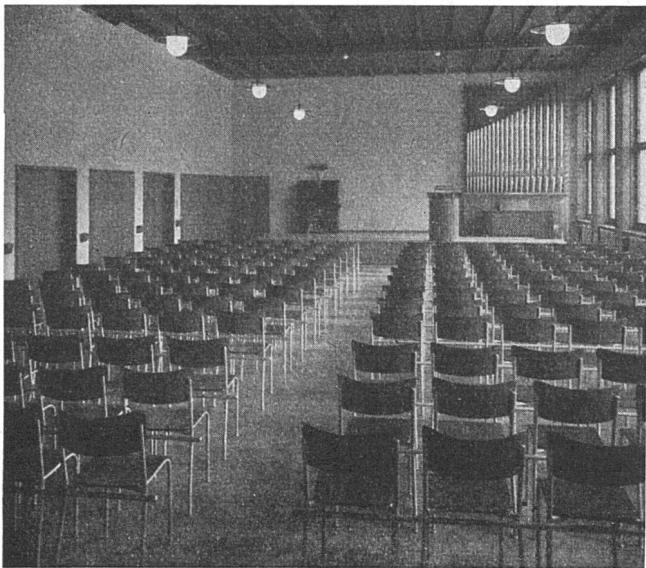
PFÄFFIKON (Zürich). Bebauungsplan-Wettbewerb. Die in letzter Nummer von der W. K. Gruppe Ostschweiz mitgeteilte Sperrung ist aufgehoben worden, nachdem sich herausgestellt hat, dass die Nichteinreichung des Programm-Entwurfs an die Geschäftsstelle des SIA auf einem Versehen der Ortsbehörde beruht, für das unsere Mitglieder im Preisgericht nicht verantwortlich sind.

In der W. K. hatte die, angesichts der im Programm aufgeführten Anforderungen ausserordentlich niedrige Summe von blos 5000 Fr. für die Prämierung von vier Entwürfen Bedenken erregt. Laut Ziff. 47 C der Wettbewerbs-Grundsätze ist für Bebauungspläne «als Preissumme ungefähr das dreifache Honorar eines Fachmannes für die gleiche Arbeit auszusetzen». Nun erreichen schon die Selbstkosten für die im Programm verlangte Arbeit schätzungsweise 2500 Fr.; das Honorar müsste also noch um den Verdienst höher sein, um so mehr, als ein Bauauftrag aus dieser Kategorie von Wettbewerben nicht in Aussicht steht. Wenn die W. K. Gruppe Ostschweiz sich im vorliegenden Fall mit Zustimmung des Obmanns der schweizerischen Wettbewerbs-Kommission, mit den gebotenen 5000 Franken abfinden kann, so deshalb, weil Pfäffikon mit dem Maximum von 250 % (der Staatssteuer) an Gemeindesteuern eine notleidende Gemeinde ist, der eine Erhöhung der Preissumme auf den regulären Stand nicht tragbar erscheint. Als Kompensation wird das Preisgericht seine Ansprüche an die Programmierung nicht höher stellen, als es für einen solchen Ideenwettbewerb, in dem die Detailbearbeitung von Spezialaufgaben durchaus entbehrlich ist, unbedingt gefordert werden muss.

Die im Falle von Pfäffikon ausnahmsweise hingenommene zu geringe Entlohnung ernsthafter Arbeit der Bewerber darf auf keinen Fall bei besser gestellten Gemeinwesen zur Richtschnur genommen werden.

Namens der W. K. Gruppe Ostschweiz:
Der Obmann.

Dieser Ideenwettbewerb wird eröffnet unter den in den Bezirken Pfäffikon, Uster, Hinwil und Meilen verbürgerten oder seit mindestens 1. Mai 1941 niedergelassenen Fachleuten schweizerischer Nationalität. Für die Durchführung sind die Wettbewerbs-Grundsätze des SIA und BSA vom 18. Oktober 1941 massgebend. Durch den Wettbewerb sollen geeignete Vorschläge gewonnen werden für die zukünftige Regelung der Bebauung des gesamten noch unbebauten Gemeindegebiets, für Verbesserungen in den bereits bebauten Quartieren und für den Ausbau des Strassennetzes, alles für eine Bevölkerungszunahme von rund 4000 auf rund 7000 Einwohner. Das Preisgericht besteht aus den Herren Bauvorstand J. Rüegg und Gemeinde-



REIHENBESTUHLUNGEN

mit stapelbaren Stahlrohrstühlen, gekuppelt oder freistehend. Verlangen Sie unverbindlich Möblierungsvorschläge.



BIGLER, SPICIGER & CIE. AG. BIGLEN

präsident E. Schurter, Pfäffikon, als Fachleute Kantonsbau- meister H. Peter, BSA, Gemeindeingenieur E. Ochsner, Zolli- kon, und Rud. Steiger, BSA, Zürich; Ersatzmann R. Winkler, BSA, Zürich. Für 4 Preise stehen 5000 Fr. zur Verfügung, weitere 5000 Fr. werden als «Entschädigungen» verteilt.

Die Unterlagen sind zu beziehen gegen Hinterlage von 20 Fr. bei der Gemeinderatskanzlei Pfäffikon (Zürich). Einreichungs- termin: 1. November 1942; Anfragetermin: 27. Juni.

ZÜRICH. Wettbewerb für Modefotografien der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung. Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (Handelszentrale) braucht für die fotografische Wiedergabe von Modeschöpfungen (bei Modevorführungen usw.) die Mitarbeit von talentierten Fotografen, die Sinn für die Aufnahme von Stoffen und ganzen Kleidern in eleganter Darstellung haben. Durch den Wettbewerb, der von der Handelszentrale in Verbindung mit Werk- bund und Oeuvre durchgeführt wird, sollen Fotografen gefunden werden, die eine für Modezwecke erforderliche bild- mässige Wirkung sicher beherrschen. Den Fotografen steht es frei, für die Gestaltung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiter oder Berater zuzuziehen.

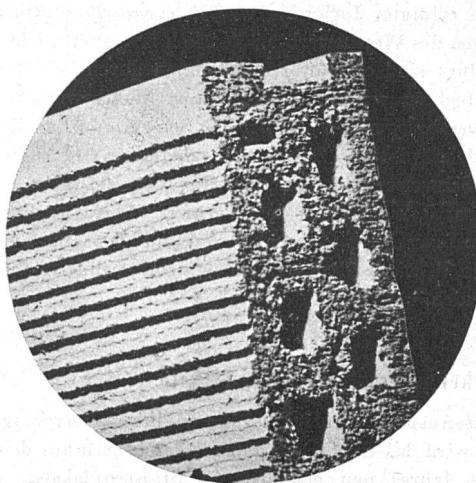
Bei den einzusendenden Fotos wird vor allem Gewicht auf den gesamten Bildaufbau gelegt, auf Originalität der Aufnahmen im Hinblick auf ihre Verwendung in Modezeitschriften und auf klare Wiedergabe der charakteristischen Eigentümlichkeiten von Stoffen und Kleidern. Die Einsendungen können Bilder umfassen, die Kleideraufnahmen in weitestem Sinn zeigen, das heisst die ganze Person bei verschiedenen Anlässen, in Fest- und Feierkleidern oder im Alltag; ausgeschlossen ist

lediglich die Wiedergabe von Trachten und Uniformen. Bei sämtlichen Fotos muss aber der Nachdruck auf dem Kleid, den Schuhen, dem Hut usw., nicht auf dem Menschen, liegen. Die Handelszentrale beabsichtigt, die Preisträger zur Erledigung von bestimmten Aufträgen heranzuziehen, wie sie beispielsweise die bildmässige Wiedergabe der Modelle einer Modeschau darstellt.

Das Preisgericht besteht aus den Herren H. Finsler, Fotograf und Lehrer an der Kunstgewerbeschule, Zürich; Gaston de Jongh, Fotograf, Lausanne; Dir. Klinger, Agor A.G., Zürich; Schuppisser, in Firma Gaby Jouval, Zürich; Dr. M. G. Lienert, Direktor der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, Zürich; Charles Blaser, Sekretär der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, Sitz Lausanne.

Dem Preisgericht steht eine Summe von 1800 Fr. für Preise und Entschädigungen zur Verfügung. Nicht die einzelnen Fotos, sondern jeweils eine ganze Einsendung wird beurteilt, eventuell prämiert. Vorgesehen ist die Zuteilung von 6—8 Preisen. Wird ein erster Preis erteilt, so soll er 400 Fr. betragen, während der letzte Preis nicht unter 100 Fr. angesetzt werden soll. Vorgesehen ist ferner die Auszahlung von 10—15 Entschädigungen in der Höhe von 20—30 Fr., deren Zahl richtet sich nach der Zahl der Einsendungen. Im übrigen steht die Verteilung der Preissumme im freien Ermessen der Jury. Diese ist, falls das Ergebnis des Wettbewerbs von ihr einstimmig als ungenügend bezeichnet wird, nicht zur Verteilung des ganzen Beitrages verpflichtet.

Die durch Preise oder Entschädigung ausgezeichneten Aufnahmen gehen in das Eigentum der Handelszentrale über. Die Reproduktionsrechte bleiben dagegen Eigentum der Urheber.



Zell-ton

Zwischenwandplatte aus gebrann-tem Ton. Leicht, porös, zersägbar, nagelbar, feuerbeständig. Isoliert ausgezeichnet.

ZÜRCHER ZIEGELEIEN A.G. ZÜRICH

TALSTRASSE 83 TELEPHON 38700

Nach erfolgter Jurierung werden eventuell sämtliche Einsendungen des Wettbewerbes öffentlich ausgestellt. Die Beschlüsse der Jury sind endgültig und können durch kein Rechtsmittel angefochten werden. Die genauen Wettbewerbsbedingungen können bezogen werden bei der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, Zürich. Eingabetermin: 1. August 1942 an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung, Börsenstrasse 10, Zürich, mit dem Vermerk «Foto-Wettbewerb». Von jedem Bewerber sind mindestens 5 und höchstens 8 verschiedenartige, d. h. aus diversen Gebieten stammende Aufnahmen einzusenden.

Anerkennungsurkunden für Plakate

Als Ansporn zur Herausgabe qualitativ hervorragender Plakate wird das Eidg. Departement des Innern aus den im Laufe eines Jahres neu erschienenen Strassenplakaten die besten durch eine Jury von Fachleuten auswählen lassen, deren Herausgeber, Entwerfer und Drucker mit einer Anerkennungsurkunde bedacht werden. Jeder schweizerische Herausgeber, Grafiker oder Drucker eines im laufenden Jahr erschienenen Plakates hat das Recht, dieses zur Vorlage an die Jury beim Sekretariat des Eidg. Departements des Innern anzumelden. Bei diesem Sekretariate kann das «Reglement zur Erteilung von Anerkennungsurkunden für die besten während eines Kalenderjahrs neu erschienenen Strassenplakate» bezogen werden.

Wir entnehmen dem Reglement:

Zur Förderung der schweizerischen Plakatkunst verabfolgt das Eidg. Departement des Innern auf Antrag der Eidg. Kommission für angewandte Kunst den Herausgebern, Entwerfern und Druckern für die besten, während eines Kalenderjahrs erschienenen Strassenplakate Anerkennungsurkunden.

Als Herausgeber von Plakaten werden eidgenössische, kantonale oder Gemeindebehörden, öffentliche oder private Institutionen, in der Schweiz niedergelassene Firmen, Vereine und Gesellschaften, einzelne Personen oder Gruppen von solchen usw. betrachtet, die einen Entwerfer direkt oder indirekt mit dem Entwurf eines Plakates beauftragen, dieses durch eine schweizerische Firma drucken und innerhalb des für die Preiszuerkennung massgebenden Jahres öffentlich anschlagen lassen.

Als Entwerfer gilt, wer entweder Schweizerbürger oder seit mindestens zwei Jahren vor dem für die Preiserteilung massgebenden Jahre in der Schweiz niedergelassen ist. Als Drucker gelten die in der Schweiz domizilierten Druckerfirmen.

Herausgeber, Entwerfer oder Drucker, welche diese Bedingungen erfüllen, haben das Recht, die im Laufe eines Kalenderjahrs öffentlich angeschlagenen, von ihnen bestellten, entworfenen oder gedruckten, im betreffenden Jahre entstandenen Plakate bei der von der Eidg. Kommission für angewandte Kunst bezeichneten Stelle anzumelden. Die Anmeldung erfolgt unter Beilage von zwei Belegexemplaren jeweils bis spätestens 31. Dezember. Die Jury hat das Recht, auch nicht angemeldete Plakate, die während des Jahres neu erschienen sind und die obengenannten Bedingungen erfüllen, in ihre Beurteilung einzuschliessen und für sie Anerkennungsurkunden zu verleihen.

Die Plakate werden von einer von der Eidg. Kommission für angewandte Kunst auf drei Jahre gewähltem Jury beurteilt. Sie besteht mit dem Präsidenten aus 5–7 Mitgliedern. In ihr sollen die am künstlerischen Plakatwesen interessierten Kreise und die verschiedenen Landesteile nach Möglichkeit vertreten sein. Die Mitglieder der Jury sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

Die Verhandlungen der Jury finden alljährlich in der Regel im Januar oder Februar statt. Die Jury schlägt der Eidg. Kommission für angewandte Kunst aus den angemeldeten oder von ihr in die Beurteilung einbezogenen Plakaten diejenigen zur Erteilung von Anerkennungsurkunden vor, die sie für die besten des Jahres hält; deren Zahl ist nicht von vorneherein festgelegt. Eine Klassierung nach Rängen findet nicht statt.

Massgebend für die Beurteilung der Plakate sind ihre künstlerische Haltung, ihre Druckqualität und ihre Werbekraft, nicht dagegen der Gegenstand oder das Ziel der Werbung. Plakate parteipolitischen Charakters sind von der Beurteilung ausgeschlossen. Das Urteil der Jury ist endgültig und kann durch kein Rechtsmittel angefochten werden.

Auf Antrag der Eidg. Kommission für angewandte Kunst erhalten die Herausgeber, die Entwerfer und die Drucker für die als die besten befundenen Plakate eine vom Chef der Abteilung Kultur, Kunst und

Wissenschaft des Eidg. Departements des Innern und vom Präsidenten der Jury unterschriebene Ehrenurkunde.

Das Eidg. Departement des Innern sorgt dafür, dass alljährlich die in Betracht kommenden Kreise durch die Presse oder andere Mittel auf die Plakatbeurteilung aufmerksam gemacht werden. Es sorgt für die öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Beurteilung, wobei möglich verbunden mit der Reproduktion der ausgewählten Plakate. Mit der Allg. Plakatgesellschaft sind Verhandlungen über den kostelosen temporären Aushang der ausgewählten Plakate an eigens dafür bestimmten und beschrifteten Anschlagstellen der grösseren Städte zu führen.

Eidg. Departement des Innern.

Concours des meilleures affiches de l'année

En vue de promouvoir l'art de l'affiche, le Département fédéral de l'intérieur a décidé de décerner dorénavant, au début de chaque année, des diplômes aux éditeurs, auteurs et imprimeurs des affiches de rue placardées en Suisse pendant l'année précédente qui auront été désignées par un jury, spécialement institué à cet effet, comme les meilleures de l'année.

Tout éditeur, auteur ou imprimeur suisse d'une affiche placardée pendant l'année courante peut l'annoncer au secrétariat du Département fédéral de l'intérieur, pour être soumise au jury.

On peut se procurer le règlement du concours au secrétariat du département précité.

VI. Schulwandbilderwettbewerb

Angesichts der sehr erfreulichen Ergebnisse der bisherigen Konkurrenzen zur Erlangung von geeigneten Entwürfen von Schulwandbildern führt das Eidg. Departement des Innern auf der Grundlage des Programms der Kommission für interkantonale Schulfragen nunmehr einen sechsten beschränkten Wettbewerb durch, den wir hier mit einigen Kürzungen abdrucken.

In diesem Wettbewerb sollen die folgenden Themen von den jeweils in Klammern beigefügten Künstlern bearbeitet werden:

1. *Holzfäller im Plenterwald* — *Bücherons* (Surbek Viktor, Bern; Robert Maurice, Neuveville; Kündig Reinhold, Horgen; Suppleant: Thévoz Gaston, Fribourg).

2. *Getreideernte* — *Moisson* (Boss Eduard, Bern; Bolens Ernst, Binningen; Chinet Charles, Rolle; Suppleant: Schmid Wilhelm, Lugano-Bré).

3. *Kartoffelernte* — *Récolte des pommes de terre* (Senn Traugott, Ins; Wegmann Karl, Marthalen; Wenk Willi, Riehen; Suppleant: Zbinden Fred, Horgenberg).

4. *Stroh- und Korbblecherei im Onsernonetal* — *Tressage de la paille dans le Val Onsernone* (Zaccheo Ugo, Minusio; Patocchi Aldo, Mendrisio; Oswald-Toppi Marg., Zürich; Suppleant: Eichenberger Paul, Beinwil a. S.).

5. *Dorfschmiede* — *Forge de village* (Sidler A., Luzern; Früh Oskar, Zürich; Genoud Nanette, Lausanne; Suppleant: Meylan Henri, Genf).

6. *Auszug oder Heimkehr der Geissherde* — *Départ ou retour à l'étable d'un troupeau de chèvres* (Carigiet Alois, Zürich 8; Chavaz A., Sion; Segantini Gottardo, Maloja; Suppleant: Filippini F., Lugano).

7. *Gemsen* — *Chamois* (Meisser L., Chur; Hainard Robert, Bernex [Genève]; Landolt Otto, Luzern; Suppleant: Vital Edgar, Fétan).

8. *Ringelnatter (Tropidonotus natrix L.)* — *Couleuvre* (Dietrich Adolf, Berlingen [Thurgau]; Robert Paul, Orvin; Linsenmeier W., Ebikon; Suppleant: Schütz Viktor, Bern).

9. Eine Schweizer Sage: *Der Untergang von Schillingsdorf* — *Une légende suisse: la destruction du village de Schillingsdorf* (Hug Charles, Zürich 1; Giauque Sophie, Lausanne; Rüegg E. G., Zürich 2; Suppleant: Koch Willi, St. Gallen).

10. Bergsturzgebiet von Goldau — *La région de l'éboulement de Goldau* (Bieri Carl, Bern; Burgmeier Max, Aarau; Brügger Arnold, Meiringen; Suppleant: Glaus Alfred, Thun).

11. Julius Cäsar verlegt den Helvetiern den Durchmarsch bei Genf — *Jules César barre la route aux Helvètes près de Genève* (Bischoff Henri, Lausanne; Vautier Benjamin, Genève; Clément Ch. E., Lausanne; Suppleant: Bösch Paul, Bern).

12. Wasserfuhren im Wallis — *Bisses en Valais* (Hunziker Max, Zürich; Pache Théodore, Oron; Menge Charles, Sion; Suppleant: Nyfeler A., Kippel [Lötschental]).

13. Gehöft im Jura — *Ferme du Jura* (Schnyder A., Delsberg; Stocker E., Oberwil [Baselland]; Schwob Suzanne, Bern; Suppleant: Schmucki Joh., Pieterlen).

14. Giesserei (In der Giesserei) — *Fonderie (à la fonderie)* (Wieland H. B., Kriens [Luzern]; Baumberger Otto, Unterengstringen [Zürich]; Erni Hans, Luzern; Suppleant: Thaler Willi, St. Gallen).

15. Inneres einer steinzeitlichen Pfahlbauhütte — *Intérieur d'une habitation lacustre de l'âge de la pierre* (Haberjahn G., Genève; Blanc-Gatti Ch., Lausanne; Pérret Samuel, Neuchâtel 2; Suppleant: Fries U. Willi, Wattwil).

16. Eidgenössische Tagsatzung — *La diète fédérale* (Mangold Burkhard, Basel; Gaeng A., La Conversion; Bösch Paul, Bern; Suppleant: Martin René, Perroy (Vaud).

Da es sich bei diesen Themen nicht um rein künstlerische Aufgaben handelt, sondern die Bilder in erster Linie pädagogischen Anforderungen entsprechen sollen, wird jeder zur Beteiligung eingeladene Künstler eine Instruktion über die Gesamtlage des Werkes, einen Prospekt und zu dem von ihm zu bearbeitenden Thema eine besondere Wegleitung erhalten.

Für die Orientierung der Künstler über ihre besonderen Aufgaben ist ferner eine mündliche Instruktion erforderlich.

Zu diesem Zwecke sind eine Anzahl sachkundiger Herren aus den Kreisen der Lehrerschaft und der Eidg. Kunstkommission bezeichnet worden, an die sich die eingeladenen Künstler zu wenden haben.

Die Künstler sollen bestrebt sein, Bilder zu erstellen, die den Schülern verständlich sind und also dem Unterricht dienen. Die Jury wird den Künstlern auch in bezug auf notwendige Verbesserungen ihrer Entwürfe vom pädagogischen Gesichtspunkt aus Ratschläge und Weisungen erteilen.

Für die Bearbeitung der einzelnen Themen werden in der Regel je drei Schweizerkünstler zum Wettbewerb zugezogen. Ihre Wahl wird getroffen von einer aus vier Mitgliedern der Eidg. Kunstkommission bestehenden Subkommission und einer Vierervertretung des Schweizerischen Lehrervereins.

Diejenigen Künstler, von denen innert zehn Tagen nach Erhalt dieser Einladung keine Annahmeerklärung vorliegt, werden ohne weiteres durch einen Suppleanten ersetzt.

Die Künstler werden eingeladen, das ihnen zugewiesene Thema in einer farbigen Ideenskizze in Originalgrösse (59,4/84 cm hoch oder breit) zu bearbeiten, welche als Grundlage für die definitive Wahl zum reproduktionsfähigen Ausführungsauftrag dienen soll. Es steht dem Künstler frei, eine Variante miteinzusenden, doch wird nur eine Skizze honoriert. Die bisherigen Wettbewerbe haben gezeigt, dass sich Oel-skizzen als Entwürfe für die Schulwandbilder nicht gut eignen. Die Kommission hat also Oelentwürfe von der Beteiligung ausgeschlossen und erwartet eine Ausführung in Tempera, Aquarell oder Farbstift.

Die Ideenskizzen sind deutlich signiert bis zum 10. September 1942 dem Sekretariat des Eidg. Departements des Innern, Bern, abzuliefern.

Die eingehenden Entwürfe werden von einer Jury beurteilt, an der vier Vertreter der Eidg. Kunstkommission und vier pädagogische Fachleute und ein Vertreter des Eidg. Departement

ments des Innern teilnehmen. Diese Jury wählt die zur Ausführung bzw. Wiedergabe als geeignet befundenen Ideenskizzen aus.

Die rechtzeitig eingelieferten Ideenskizzen, die nicht zur Ausführung empfohlen werden, gehen in das Eigentum des Bundes über und werden mit 150 Fr. entschädigt. Der Bund kann sie einem Schulumuseum usw. überweisen. Dem Künstler bleibt jedoch das Reproduktionsrecht vorbehalten. Die Jury wird aus dem für den Wettbewerb vom Eidg. Departement des Innern zur Verfügung gestellten Gesamtbetrag von 15 000 Franken eine Summe von 2600 Fr. zur Aussetzung von Preisen für solche Arbeiten verwenden, die nicht zur Ausführung empfohlen werden. Wenn in einzelnen Fällen von der Jury eine spätere Wiedergabe eines Entwurfes empfohlen werden sollte, wird dem Entwurf ein Preis von 350 Fr. zuerkannt, womit der Entwurf mit dem Reproduktionsrecht an den Bund übergeht, ohne dass für die spätere Ausführung eine weitere Entschädigung zu zahlen ist.

Die grundsätzlich zur Ausführung gewählten Entwürfe müssen vom Künstler nach ihrer pädagogischen Bereinigung zur Reproduktionsfähigkeit ausgearbeitet werden. Wenn der Künstler lithographische Wiedergabe ins Auge fasst, darf die Wiedergabe nicht mehr als fünf Farben beanspruchen.

Das reproduktionsfähige Original wird vom Departement des Innern mit 500 Fr. honoriert. Wird der Künstler zu eigener Steinzeichnung veranlasst, so wird er hiefür mit weiteren 200 Fr. entschädigt.

Die zur Ausführung bestimmten Ideenskizzen werden vor ihrer künstlerischen Ausarbeitung der Kommission für interkantonale Schulfragen zuhanden ihrer Spezialkommission überwiesen. Diese geben allfällig notwendige Wünsche pädagogischer Natur an das Eidg. Departement des Innern zuhanden des Künstlers weiter.

Die Künstler haben den schriftlichen Weisungen und allfällig notwendig erscheinenden mündlichen Instruktionen weitmöglichst Rechnung zu tragen, soweit dies mit der künstlerischen Gesamtwirkung vereinbar ist.

Der endgültige Entscheid über die praktische Ausführung der von der Jury vorgeschlagenen Entwürfe liegt bei dieser pädagogischen Konferenz, mit der Beschränkung jedoch, dass sie wohl auf die Ausführung eines vorgeschlagenen Entwurfes verzichten, jedoch nicht Entwürfe zur Ausführung bringen kann, die nicht von der Jury zur Ausführung empfohlen sind.

Anmerkung der Redaktion. Wenn das Schweizerische Schulwandbilderwerk bisher zu bemerkenswert guten Ergebnissen geführt hat (vgl. «Das Bild als Lehrmittel» im «Werk», 1940, Juni-Heft, S. 167), so ist das nicht zuletzt auf die präzise Programmstellung zurückzuführen, die dem Künstler genau sagt, was von ihm verlangt wird.

Gesperrter Wettbewerb

LANGENTHAL. Ideenwettbewerb für landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen Waldhof-Langenthal. Dieser, von einem Beaufragten der oberaargauischen landwirtschaftlichen Organisationen ausgeschriebene Wettbewerb für landwirtschaftliche Wohnungen ist für alle Angehörigen des SIA, BSA und SWB gesperrt, da die Ausschreibung in keiner Weise den für Wettbewerbe gültigen und für die Mitglieder verbindlichen Grundsätzen des SIA und BSA entspricht.

Namens der Wettbewerbskommission des SIA:

Der Obmann.

Entschiedene Wettbewerbe

ALLSCHWIL, Umbau der Villa Guggenheim in ein Verwaltungsratsgebäude. Zu diesem Wettbewerb sind von den